



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 Top 12, folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG über die Verlängerung einer BAUSPERRE

§ 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) rechtskräftig verordnete, am 29.03.2022 in Kraft getretene, **Bausperre für das Bauland**, wird gemäß § 35 Abs. 3, NÖ ROG 2014 **für ein Jahr verlängert**.

§ 2 Ziel

Ziel der Bausperre ist die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen für das Bauland mit folgenden wesentlichen Zielen:

- (1) Festlegung von Rahmenbedingungen zur harmonischen Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich gem. §30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. im Hinblick auf technische Anlagen.
- (2) Festlegungen im Hinblick auf die im Rahmen der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. ermöglichten Regelungsinhalte des Bebauungsplans zur Klimawandelanpassung (§30 Abs. 2):
 - Begrünung von Gebäudeflachdächern oder Fassadenflächen
 - Zonen, in denen die Sammlung von Niederschlagswässern in bestimmten Ausmaß vorzusehen sind
 - Grundflächen, die für die Versickerung von Niederschlagswässern vorzusehen sind


§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung wird hiermit gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. öffentlich kundgemacht und **tritt am 29.03.2024 in Kraft**.

Die Verlängerung der Bausperre tritt nach einem Jahr außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Bisamberg, am 18.03.2024




Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
DI Johannes Stuttner

angeschlagen am 19.03.2024
abgenommen am 03.04.2024